

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geprüft.

Aktenzeichen: 11-mel-04402-20  
Antragsteller: BioStrom Welling - Herr Hannes Wesseler  
Baugrundstück: Melle, Mühlengrund 33  
Gemarkung: Himmern  
Flur: 4  
Flurstück(e): 20/7

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Anzeige nach § 15 BImSchG über eine unwesentliche Änderung -  
Haupt-Az.: 3864-14

Geplant ist der Austausch des Eintragungssystems und der Wechsel an den ursprünglich genehmigten Standort, die Errichtung und der Betrieb eines Gülle-Vorlagerbehälters, der Austausch der Kegeldächer gegen Kugeldächer bei Fermenter und Nachgärer, der Austausch von Tauchrührwerken, die Demontage der nördlichen Wand des Fahrsilos 2 sowie die Errichtung eines Pumpenhauses, eines Bürocontainers und eines Schüttgutlagers. Der Standort der bestehenden Biogasanlage liegt in der Stadt Melle, Gemarkung Himmern, Flur 4, Flurstück 20/7. Betreiber der Biogasanlage ist die BioStrom Welling – Herr Hannes Wesseler.

Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Die Biogasanlage unterliegt der Nr. 8.4.2.2 des Anlage 1 des UVPG, sodass für das Verfahren eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen ist. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie auf Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG zu erwarten.

Das Natura 2000 Gebiet „Else und obere Hase“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m zum Vorhaben. Die beantragten Änderungen üben auf dieses Gebiet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus, da sich die Immissionssituation nicht verändert.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, da

keine Änderung der Immissionssituation eintritt und keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden, sodass keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergeht. Das sich in einer Entfernung von ca. 450 m südlich des Vorhabens befindliche gesetzlich geschützte Biotop (Stauteich, Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer, Naturnaher Bach) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sich die Immissionssituation nicht ändert. Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das sich in einer Entfernung von 100 m befindende Überschwemmungsgebiet (ÜSG Hase-Wellingholzhausen) zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 05.02.2021  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Röwekamp